

ausgeschlossen würde, obgleich die Motive der Vorlage das Verbot derselben auch über die Geltungsdauer des erwähnten Gesetzes hinaus aufrecht erhalten wollen.

Den Colportage-Buchhandel anlangend, so ist zu unterscheiden der Betrieb desselben

- a. innerhalb,
- b. außerhalb

des Gemeindebezirkes des Wohnortes bez. des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk gleichgestellten nächsten Umgebung.

Der Betrieb sub a „innerhalb“ ist von der Gesetzesvorlage gleichfalls von weiteren sachlichen Beschränkungen befreit geblieben.

Die Motive bemerken hierzu, daß alle weitergehenden Forderungen, welche sich bis zum Verbote des Hausirens mit Druckschriften auch am Wohnorte oder dem Orte der gewerblichen Niederlassung erstreckten, hätten abgewiesen werden müssen. Ein solches Verbot müßte in der That trotz aller Gründe, die dafür vorgebracht werden, angesichts der bestehenden Geschäftsverhältnisse und der Gewöhnung der Bewohner der Städte, auf die es hierbei fast allein ankomme, für unzulässig erachtet werden. Dasselbe würde eine Schädigung der Interessen des legitimen Buchhandels, welcher zum Theil auf das Austragen der Bücher und Zeitschriften nicht allein an feste Kunden, sondern auch an andere Personen angewiesen sei, im Gefolge haben und eine solche ließe sich nicht rechtfertigen.

Es dürfen also auch nach der Gesetzesvorlage in Zukunft alle Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke mit Ausnahme der durch §. 184. des Reichsstrafgesetzbuchs und §. 11. des Socialisten-Gesetzes ausgeschlossenen innerhalb des Gemeindebezirkes frei colportirt werden.

Der Betrieb sub b dagegen: „außerhalb des Gemeindebezirkes u. s. w.“ hat durch die Gesetzesvorlage eine völlige Umgestaltung erfahren.

Während im Principe seither auch diese Art Gewerbebetrieb in sachlicher Hinsicht eine freie war und ebenso wie der stehende oder fliegende Buchhandel oder der Colportage-Buchhandel „innerhalb des Wohnortes“ nur denjenigen Beschränkungen unterlag, die sich aus den bereits erwähnten Gesetzesstellen ergeben, hat die Gesetzesvorlage hier das Prinzip geradezu umgekehrt und den Colportage-Buchhandel „außerhalb des Gemeindebezirkes u. s. w.“ im Principe verpönt und ihn nur ausnahmsweise für eine engbegrenzte Reihe von Druckschriften gestattet.

Denn §. 56. sub 10 der Vorlage lautet:

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, mit Ausnahme von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern.

Aus den Motiven hierzu ist Folgendes anzuführen:

„Das Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen (denen andere Schriften und Bildwerke nach Analogie des §. 43. der Gewerbeordnung und aus inneren Gründen gleichgestellt sind), nicht auch das von Antiquaren und Bücherliebhabern betriebene Ankaufen derselben, hat nach den fast überall gemachten Erfahrungen sehr grelle Mißstände im Gefolge. In neuerer Zeit wird namentlich die Landbevölkerung mit Vorliebe von den Colportagebuchhändlern aufgesucht, welche derselben Lieferungswerke, insbesondere unsittliche Volksromane mit verlockenden Titeln,

aufzudrängen suchen. Abgesehen von der vollständigen Werthlosigkeit einer solchen Lectüre und abgesehen von den sittenpolizeilichen Bedenken, zu welchen dieselbe nicht selten Anlaß gibt, befaßt sich mit diesem Colportagebuchhandel eine eigenthümliche Art von Gaunerei, welcher man mit den bestehenden Gesetzen nicht entgegenzutreten vermag. Den Abnehmern der Lieferungswerke werden Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeefervice, mit dem Versprechen zugesichert, daß diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushändigung kommen sollen. Allein diese ‚letzte Lieferung‘ erscheint entweder gar nicht, oder erst dann, wenn der Subscribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Werth der Prämie doppelt oder dreifach mit bezahlt hat. Einem Colportagebuchhändler ist es z. B. in Mittelranken gelungen, binnen 8 Tagen etwa 1000 Abonnenten auf einen werthlosen Roman zu finden, von welchem bereits etwa 20 Lieferungen à 50 Pfennige erschienen waren, als die versprochene Prämie, das ‚neue Kleid‘, noch immer auf sich warten ließ.

„Daneben ist zu berücksichtigen, daß das Strafgesetzbuch nur einen geringen Schutz gegen die hausirweise Verbreitung sittenverderblicher Schriften 2c. gewährt — denn vieles ist sittenverderblich, was noch nicht im Sinne des §. 184. des Strafgesetzbuchs ‚unzüchtig‘ genannt werden kann. In dem von dem General-Secretariat des Deutschen Handelstages herausgegebenen, auf die Jahresberichte der Handelskammern sich stützenden Werke ‚Das Deutsche Wirthschaftsjahr 1880‘ findet sich in dieser Hinsicht das folgende nicht mißzuverstehende Zeugniß:

„Nicht nur, daß die vielen Personen, welche sich der Colportage widmen, das örtliche Geschäft nach den verschiedensten Richtungen beeinträchtigen es werden dem Publicum im Wege dieses fliegenden Detailverkaufs auch Werke mit lasciver Tendenz zu Schwindelpreisen in die Hände gespielt.“

„Endlich muß das Hausiren mit staatsgefährlichen Schriften auf alle Zeiten und über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, hinaus verboten bleiben. Der von vielen Seiten, u. a. von neun hannoverschen Handelskammern in einer am 3. Januar 1881 an den Königlich preussischen Handelsminister gerichteten Eingabe ausgesprochenen Ansicht, daß das Hausiren mit Druckschriften zu verbieten sei, wird unbedenklich beizutreten sein. Jedenfalls muß dies als das geringere von zwei Uebeln, insofern das Verbot des Hausirens mit Druckschriften 2c. ein Uebel zu nennen ist, betrachtet werden. Nur soweit es sich um das Hausiren mit Bibel, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, mit Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern handelt, ist eine Ausnahme von diesem Verbote gerechtfertigt.“

Diesen den Colportage-Buchhandel außerhalb des Gemeindebezirkes fast vernichtenden sachlichen Beschränkungen werden unterworfen nicht allein diejenigen Personen, welche den von der Gewerbeordnung sogenannten Gewerbebetrieb im Umherziehen betreiben, also welche nach §. 55. der Gewerbeordnung ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke feilbieten oder Bestellungen darauf suchen, sondern auch diejenigen einen stehenden Buchhandel ausübenden Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihre gewerbliche Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende (hier sogenannten Buchhandlungsreisende) Bestellungen bei Personen auffuchen, welche Nichtbuchhändler sind.